
Anlage 5

Prüfung des Schutzzwecks mit den geplanten Nutzungen
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Goitsche“

Vorhaben (Projektnr. intern: P907):

**Erklärung des Gemeingebrauchs
am Seelhausener See**

Bauherr: **Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)**
Sanierungsbereich Mitteldeutschland
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

Auftragnehmer: **kleine + kleine**
freie garten- u. landschaftsarchitekten
pfarrgasse 2 d
06120 halle / lettin

Tel. 0345 / 68 100 60
Fax 0345 / 68 100 88
Mail: LA-kleine@onlinehome.de

Projektleitung: Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin

Projektbearbeitung: Antje Weis
Dipl.-Ing. (FH) – Landespflge
Anja Lautenschläger
Techn. Zeichnerin

Stand: 16.02.2018

Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
3	KURZBESCHREIBUNG DES LSG „GOITSCH“	4
4	BEURTEILUNG MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN AUF DEN SCHUTZZWECK DES LSG	5
5	FAZIT.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der geplanten Nutzungen / Aktivitäten am Seelhausener See.....	3
------------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des LSG „Goitsche“ im Naturraum	5
--------------	--	---

Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)** (2011): Kartendienst ‚Schutzgebiete in Deutschland‘ auf <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3736680.469?centerY=5721076.722?scale=25000?layers=512>, eingesehen am 20.02.2018.
- LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH** (2015): Aufgabenstellung faunistische Untersuchungen / Kartierungen zum Verfahren „Erklärung des Gemeindegebrauchs am Seelhausener See“, Stand: 02.09.2015.
- LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (LMBV)** (2017): Internetauftritt der LMBV, Allgemeine Informationen zur Bergbausanierung, auf: <https://www.lmbv.de/index.php/Bergbausanierung.html>, eingesehen am 05.12.2017.
- RASMUS, J. / HERDEN, C. / JENSEN, I. / RECK, H. / SCHÖPS, K.** (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse des F+E Vorhaben 898 82 024 des Bundesamts für Naturschutz, in: Angewandte Ökologie, Heft 51, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn – Bad Godesberg.
- RECK, H.** (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000, in: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Hrsg.: Bundesamt für Umweltschutz (BfN), Bonn – Bad Godesberg.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG), ABT. 6 NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE** (2017): Landschaftsschutzgebiete in Sachsen, Stand: 01.01.2017; Download Übersichtstabelle über: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/24701.htm>, eingesehen am 20.02.2018.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG** (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. | S. 3434) geändert worden ist.
- SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ – SÄCHSNatSchG** (2015): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächSNatSchG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013, Stand vom 9. Mai 2015.
- VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES DELITZSCH ZUR FESTSETZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „GOITSCH“** vom 05. Dezember 1995, Verordnung aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 3, § 51 und § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächSNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächSGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächSGVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 20. Februar 1995 (SächSGVBl. S. 106). (zugesendet per Mail am 05.02.2018 durch Hr. Damer (Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg, Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde).
- VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES NORDSACHSEN ZUR ÄNDERUNG DER ABGRENZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „GOITSCH“** vom 23. Oktober 2013, Verordnung aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. | S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächSNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächSGVBl. S. 451). eingesehen in 01/2018 auf: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt).

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) plant und realisiert als Rechtsnachfolgerin stillgelegter, nicht privatisierungsfähiger Braunkohlebetriebe neben Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, um eine Wiedernutzbarmachung der Areale zu gewährleisten, auch Maßnahmen zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards. Im Rahmen der Bergbaufolgesanierung ist für den Seelhausener See, einem gefluteten Tagebaurestsee, eine touristische Nachnutzung durch Entwicklung eines regionalen Naherholungsgebietes vorgesehen. Vor allem der ortsansässigen Bevölkerung sollen verschiedene Erholungs- und Freizeitaktivitäten angeboten werden.

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen, westlich von Löbnitz und nördlich von Sausedlitz, und in Sachsen-Anhalt, südöstlich Bitterfeld-Wolfen bzw. südlich des Großen Goitzschesees. Der Seelhausener See steht gegenwärtig noch unter Bergaufsicht. In Vorbereitung der touristischen Nachnutzung ist ein Antrag auf Gemeindegebrauch durch die Gemeinde Löbnitz beim zuständigen Landratsamt Nordsachsen zu stellen. Projektträger ist die LMBV.

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Goitsche“. Für das Verfahren zur Erklärung des Gemeindegebrauchs für den Seelhausener See gilt es daher abzuschätzen, inwieweit die geplante Nutzungen naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ziel ist es, von den geplanten touristischen Nutzungen am Seelhausener See ausgehende Auswirkungen auf den festgesetzten Schutzzweck des LSG zu prognostizieren. Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck erheblich ist das Vorhaben nicht zulässig.

2 Beschreibung des Vorhabens

Für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden soll sich der Seelhausener See als Naherholungsgebiet mit verschiedenen Freizeit- und Erholungsangeboten etablieren. Die geplanten Nutzungen sind an insgesamt vier Standorten sowie auf der Seefläche selbst vorgesehen. Der westliche Bereich des Sees bleibt von der Nutzung weitestgehend unberührt. Die vorgesehenen Nutzungen / Aktivitäten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Übersicht der geplanten Nutzungen / Aktivitäten am Seelhausener See

Standort <i>Bundesland Landkreis</i>	Lage am See	geplante Nutzungen
1 Dreihausen Sachsen-Anhalt Anhalt-Bitterfeld (außerhalb LSG)	am Nordufer	• Badestrand / Badestelle • Campingbereich • Bootseinlassstelle
2 Löbnitz Sachsen Nordsachsen (innerhalb LSG)	am Ostufer	• Badestrand / Badestelle • Campingbereich • Ferienhausbereich • Bootseinlassstelle
3 Sausedlitz Sachsen Nordsachsen (innerhalb LSG)	am Südufer	• Badestrand / Badestelle • Naturresort / Ferienhäuser • Bootseinlassstelle
4 zw. Dreihausen u. Löbnitz Sachsen Nordsachsen (innerhalb LSG)	am nördlichen Ostufer	• Einstiegsstellen für Wassersportarten / Badstelle
Seelhausener See Sachsen Nordsachsen Sachsen-Anhalt Anhalt-Bitterfeld (innerhalb LSG)	Wasserfläche	• wassersportliche Aktivitäten: Kiten, Surfen, Schwimmen / Baden, Tauchen • Segel- und Motorboote (begrenzt auf max. 200 Boote, Antrieb Elektromotoren)

3 Kurzbeschreibung des LSG „Goitsche“

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Goitsche“ (LSG Nr.: I 35)

Flächengröße	2.799 ha (nach: LFULG, 2017: LSG in Sachsen)
Jahr der Ausweisung	1995 (nach: BfN: Schutzgebiete in Sachsen)
Schutzanordnung	Verordnung (VO) des Landratsamtes (LRA) Delitzsch vom 05.12.1995 (lokal verkündet), geändert durch Verordnung (VO) des Landratsamtes (LRA) Nordsachsen am 23.10.2013 (SächsGVBl. S. 845) (nach: LFULG, 2017: LSG in Sachsen)

Lage

Das LSG „Goitsche“ liegt in Sachsen, unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, und befindet sich im Landkreis Nordsachsen, nördlich der Stadt Delitzsch. (vgl. *Abbildung 1*)

Abgrenzung des LSG (nach VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995, § 2 Abs. 2): Im Norden durch Landesgrenze Sachsen / Sachsen-Anhalt bis zur Staatsstraße S12 / Landesstraße L139 bzw. bis zur westlichen Bebauungsgrenze von Löbnitz. Im Westen durch die Bahnlinie Leipzig-Berlin von der Landesgrenze bis zur Kreisstraße K12. Im Süden durch die Kreisstraße K12 bis zum Lober-Leine-Kanal bzw. bis zur nördlichen Bebauungsgrenze von Sausedlitz und weiter über den Weg von Sausedlitz bis zur Kreisstraße K16. Im Osten durch die Kreisstraße K1 bis nach Löbnitz weiter bis zur westlichen Bebauungsgrenze von Löbnitz bzw. der Staatsstraße S12. Beplante und unbeplante Innenbereiche der Orte und Ortsteile sind nicht Bestandteil.

Die Lage des LSG „Goitsche“ ist aus der *Abbildung 1* ersichtlich.

Schutzzweck

Schutzzweck nach § 3 (1) VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995 ist die Sicherung des von der offenen Bergbaufolgelandschaft geprägten Raumes mit hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung sowie seiner Erhaltung als Erholungsraum. Wesentliche Schutzzwecke sind:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere des ökologischen Wirkungsgefüges von Feuchtgebieten im Gebiet;
- Sicherung eines repräsentativen Teil von Natur und Landschaft, der durch seine Ausdehnung im Leipziger Land und in der Delitzscher Ebene, seinen Strukturreichtum und besonderer Eigenart geprägt ist;
- Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen heimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zahlreich vorkommende selten und vom Aussterben bedrohte Arten, sowie Zulassung deren sukzessiver Entwicklung (*besonderer Schutz aus Gründen des Naturschutzes vorrangig im LSG-Bereich westlich des Lober-Leine-Kanals*);
- Erhaltung eines aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen wertvollem Teil der Kulturlandschaft (*besonderer Schutz aus Gründen des Naturschutzes vorrangig im LSG-Bereich westlich des Lober-Leine-Kanals*);
- Bewahrung, Verbesserung und Wiederherstellung naturbedingter Erholungseignung der Landschaft (*besonderer Schutz aus Gründen der Erholung vorrangig im LSG-Bereich östlich des Lober-Leine-Kanals*).

Verbote

Nach § 4 VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995 sind im festgesetzten LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten,

- Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln
- Trocken- und Magerrasenstandorte umzuwandeln oder zu beseitigen
- naturnahe stehende oder fließende Gewässer, einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen.

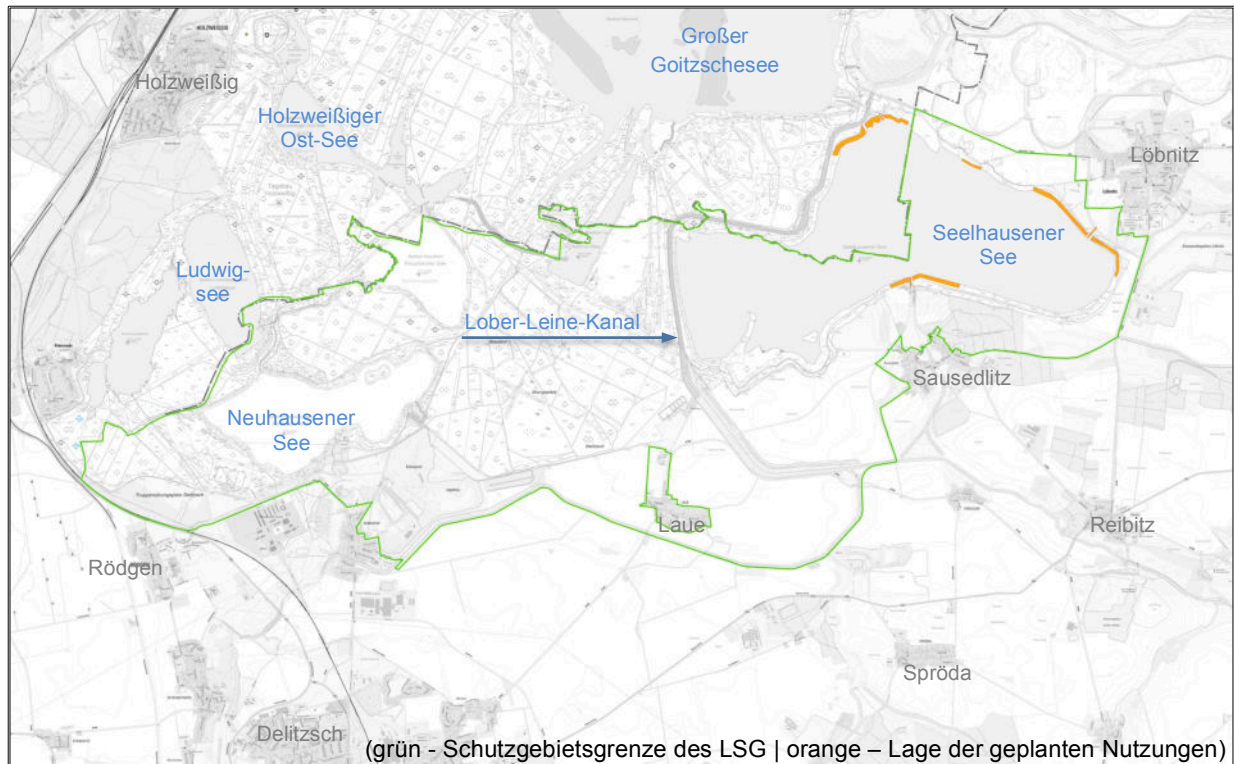


Abbildung 1: Lage des LSG „Goitsche“ im Naturraum

4 Beurteilung möglicher Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG

Die Entwicklung des Seelhausener Sees als Naherholungsgebiet umliegender Gemeinden sieht an insgesamt vier Standorten verschiedene Nutzungen vor (vgl. Tabelle 1 sowie Abbildung 1). Die geplanten Nutzungen befinden sich östlich des Lober-Leine-Kanals und damit in einem Bereich des LSG, welcher nach § 3 (1) VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995 „[...] vorrangig aus Gründen der Erholung [...]“ besonders zu schützen ist. Insbesondere soll der ortsansässigen Bevölkerung verschiedene Freizeitaktivitäten geboten werden, die den Erholungswert in der Region steigern. Dazu gehören Angebote verschiedener Sportaktivitäten wie Surfen, Kiten, Baden / Schwimmen, Motor- und Segelbootfahren, aber auch Bereiche zur ruhigen Erholung wie Strand, Ferienhaus und Campingmöglichkeiten. Der Seerundweg ermöglicht u.a. Spaziergänger, Jogger, Radfahrer oder auch Skater die Landschaft rund um den Seelhausener See zu erleben. Das Erholen in der Natur wird gesteigert, da der Weg auch in Bereiche führt, die von touristischen Nutzungen unberührt bleiben und somit einen Ausschnitt einer Bergbaufolgelandschaft präsentieren.

Die geplanten touristischen Nutzungen sollen der Erholung des Menschen dienen. Dem Schutzzweck Bewahren, Verbessern und Wiederherstellen der Erholungseignung (§ 3 (1) Punkt 4. der VO zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995) steht das Vorhaben nicht entgegen, zudem das künftige Naherholungsgebiet in einem nach der Schutzgebietsverordnung vorrangig für die Erholung ausgewiesenen Bereich liegt. Der Schutzzweck des LSG nach § 3 (1) Satz 1 „[...] Erhaltung als Erholungsraum [...]“ wird somit gesichert.

Zur Realisierung und Entwicklung eines Naherholungsgebietes für die umliegenden Gemeinden sind Handlungen, die gemäß § 5 VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05.Dezember 1995 einer Erlaubnis bedürfen, erforderlich. Dazu gehören u.a. Errichtung baulicher Anlagen wie Gebäuden, Anlage von Wegen / Zufahrtsstraßen, Anbringen von Wegemarkierungen, Aufstellen von Wohnwagen und mehrtägiges Zelten oder Betrieb von Motorbooten.

Die Nutzungen beschränken sich auf insgesamt vier Standorte am See, wobei sich Dreihausen außerhalb des LSG befindet. Es ist davon auszugehen, dass infolge der touristischen Nutzungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Gesamtgebiet zwar beeinträchtigt wird, jedoch keine wesentlichen bzw. signifikanten Änderungen bewirkt.

Aufgrund des bestehenden SPA-Gebietes werden die Nutzungen räumlich beschränkt, sodass der westliche Bereich des Seelhausener Sees von den geplanten Nutzungen unberührt bleibt. Somit wird ein repräsentativer Bereich einer offenen Bergbaufolgelandschaft erhalten. Zudem werden in diesen Arealen die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und von Biotopen heimischer Tier- und Pflanzenarten gefördert.

5 Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die touristischen Nutzungen am Seelhausener See dem Schutzzweck des LSG „Goitsche“ im Wesentlichen nicht entgegenstehen. Die geplanten Nutzungen, die vorwiegend der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung dienen, befindet sich innerhalb der nach § 3 der VO des LRA Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Goitsche“ vom 05. Dezember 1995 ausgewiesenen Bereich „[...] östlich des Lober-Leine-Kanals [...]“, die „[...] vorrangig aus Gründen der Erholung [...] einen besonderen Schutz [...]“ erfahren. Damit trägt das Vorhaben dem Schutzzweck des LSG „[...] Erhaltung als Erholungsraum [...]“ (§ 3 VO zur Festsetzung des LSG) bei. Zur Entwicklung eines regionalen Erholungsgebietes sind Handlungen, die nach Schutzgebietsverordnung einer Erlaubnis bedürfen, erforderlich.